



## Richtlinien für Beiträge an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit

Der Gemeinderat erlässt folgende Richtlinien:

1. Beitragsberechtigt sind Vereine gem. Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Politischen Gemeinde Rickenbach oder Wilen, welche Kindern oder Jugendlichen eine Freizeitbeschäftigung bieten.
2. Der Beitrag wird für das laufende Kalenderjahr ausgerichtet. Er beträgt Fr. 30.–/Jahr pro aktives Mitglied bis 16 Jahre mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Rickenbach. Massgebend ist ein namentliches Mitgliederverzeichnis (Name, Adresse, Geburtsjahr) per Ende März des laufenden Jahres. Dieses ist bis Ende April der Gemeindekanzlei einzureichen.
3. Die Vereine haben nachzuweisen, dass die den Kindern/Jugendlichen gebotene Betätigung regelmässig und ganzjährig erfolgt und ein Mindestmass an erzieherischem Wert beinhaltet.

Zu diesem Zweck sind einzureichen:

**- Bei der erstmaligen Bewerbung um einen Beitrag**

- Umschreibung der ausgeübten Tätigkeit
- Terminplan sowie Übungs- bzw. Trainingsplan
- Hinweis auf die fachliche und erzieherische Qualifikation der mit der Kinder- oder Jugendarbeit betrauten Leiter

**- jährlich bis Ende April**

- Bezeichnung des verantwortlichen Leiters
- Zahl und Qualifikation der eingesetzten Gruppenleiter

Die Minimalanforderungen an die geleistete Kinder bzw. Jugendarbeit können stichprobenweise überprüft werden.

4. Die Beiträge sind von den Vereinen zweckentsprechend einzusetzen. Die jährlich vorzulegende Vereinsrechnung soll Auskunft über die Verwendung geben.
5. Der Gemeinderat behält sich vor, an Vereine, die bereits anderweitig von einer öffentlichen Körperschaft unterstützt werden, keine zusätzlichen Beiträge auszurichten.

6. Mit dem jährlichen Gemeindebeitrag von Fr. 30.–/pro Mitglied sind sämtliche Unterstützungen abgedeckt.

7. Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

9532 Rickenbach, 9. Januar 2006

## **Gemeinderat Rickenbach**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Ivan Knobel

Erich Breu



## **Richtlinien für Beiträge an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit Stand 31. März**

### **Gesuch um erstmalige Auszahlung**

(Massgebend für die Beitragsleistung der Gemeinde sind die Richtlinien des Gemeinderates Rickenbach vom 9. Januar 2006)

Name des Vereins \_\_\_\_\_

Sitz des Vereins \_\_\_\_\_

Präsident \_\_\_\_\_

Konto f. Überweisung \_\_\_\_\_

- Art der Tätigkeit der Kinder oder Jugendlichen
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Dauer und Intensität der Anlässe, Übungen oder Trainings  
(Bitte Terminplan sowie Übungs- bzw. Trainingsplan beilegen)
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Anzahl der regelmässig aktiven Mitglieder bis 16 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde Rickenbach
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Zahl und Alter der mit der Kinder/Jugendarbeit betrauten Leiter
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Fachliche und/oder erzieherische Qualifikation der Leiter

- Art und Intensität der Überwachung der Tätigkeit der Leiter
  
- Erhält Ihr Verein bereits anderweitig von einer öffentlichen Körperschaft finanzielle Unterstützung? Wenn ja, in welcher Höhe?

Für die Auszahlung der Beiträge sind jährlich bis zum **30. April** die entsprechenden Gesuchsunterlagen mit namentlichem Mitgliederverzeichnis, Strasse, Geburtsjahr, einzureichen.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bezeugt:

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_